

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahren nach § 13 BauGB

1) Aufgestellt, gebilligt und zur Auslegung bestimmt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.3.2009, ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang vom 8.4.2009 bis 11.5.2009.

Glowe, den 18.9.12, Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern, informiert worden.

Glowe, den 18.9.12, Bürgermeister

3) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.3.2012 nach § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Glowe, den 18.9.12, Bürgermeister

4) Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde durch Beschluss-Nr. 25-233/09 vom 26.3.2009 abgesehen.

Glowe, den 18.9.12, Bürgermeister

5) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 vom 16.4.2012 bis 18.05.2012 während folgender Zeiten
- montags, mittwochs, donnerstags 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr,
- dienstags 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr, - freitags 7.30 bis 12.00 Uhr
beteiligt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 30.3.2012 bis 17.4.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Glowe, den 18.9.12, Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.9.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 13.9.2012 mitgeteilt.

Glowe, den 18.9.12, Bürgermeister

7) Der katastermäßige Bestand am 12.09.2012 sowie die geographischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Glowe, den 18.9.12, Mill (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

8) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde am 12.9.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Glowe, den 18.9.12, Bürgermeister

9) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird hiermit ausgereiftigt.

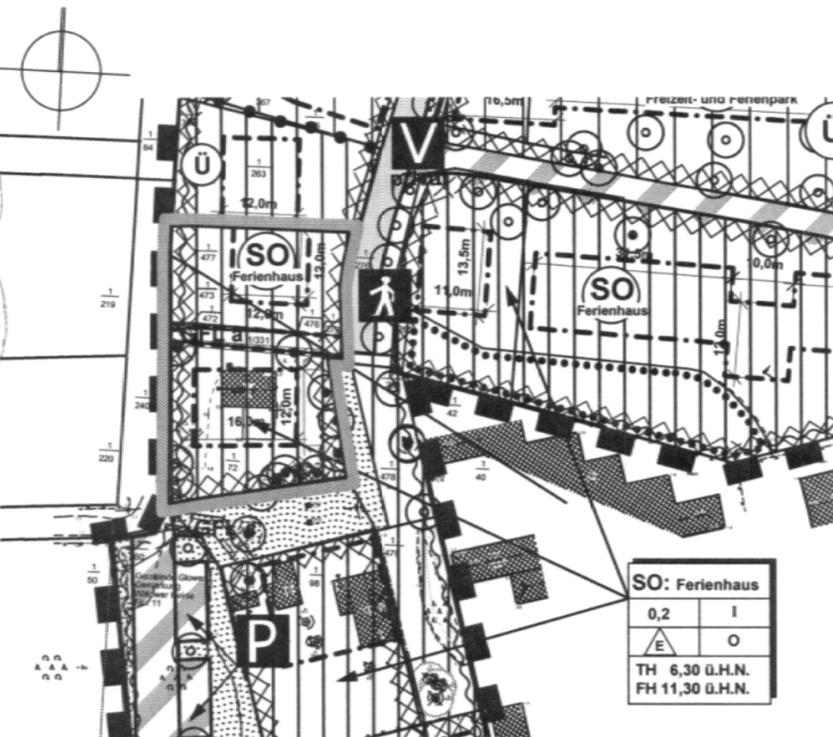
Glowe, den 18.9.12, Bürgermeister

10) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 20.9. bis 8.10.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist mit Ablauf des 4.10.2012 in Kraft getreten.

Glowe, den 9.10.12, Bürgermeister

PLANZEICHNUNG (Teil A)

Maßstab 1:1.1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplans Nr. 11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“ gelten für das Plangebiet der 5. Änderung unverändert fort.

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.03 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOHLUNG DIENEN (§ 10 BAUNVO) hier: Ferienausgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00 1 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
02.08.00 TH 6,3 m ü. H.N. HOHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS
FH 11,3 m ü. H.N. TRAUFHÖHE in m über H.N. FIRSHÖHE in m über H.N.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00 OFFENE BAUWEISE
03.05.00 BAUGRENZE
03.01.01 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.02.00 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
06.03.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH (öffentliche Verkehrsfläche)
06.03.03 FUSSWEG (öffentliche Verkehrsfläche)

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

09.00.00 ZWECKBESTIMMUNG:
 VERKEHRSGRÜN (öffentlich)
 PARKANLAGE (öffentlich)
 unterirdischem Löschwassertank
 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§9 ABS.1 NR.16 BAUGB)

10.02.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

ANPFLANZEN ERHALTUNG
 BÄUME

13.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

13.3 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
 20m-WALDABSTAND NACH LWLWDG

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.11.00 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)

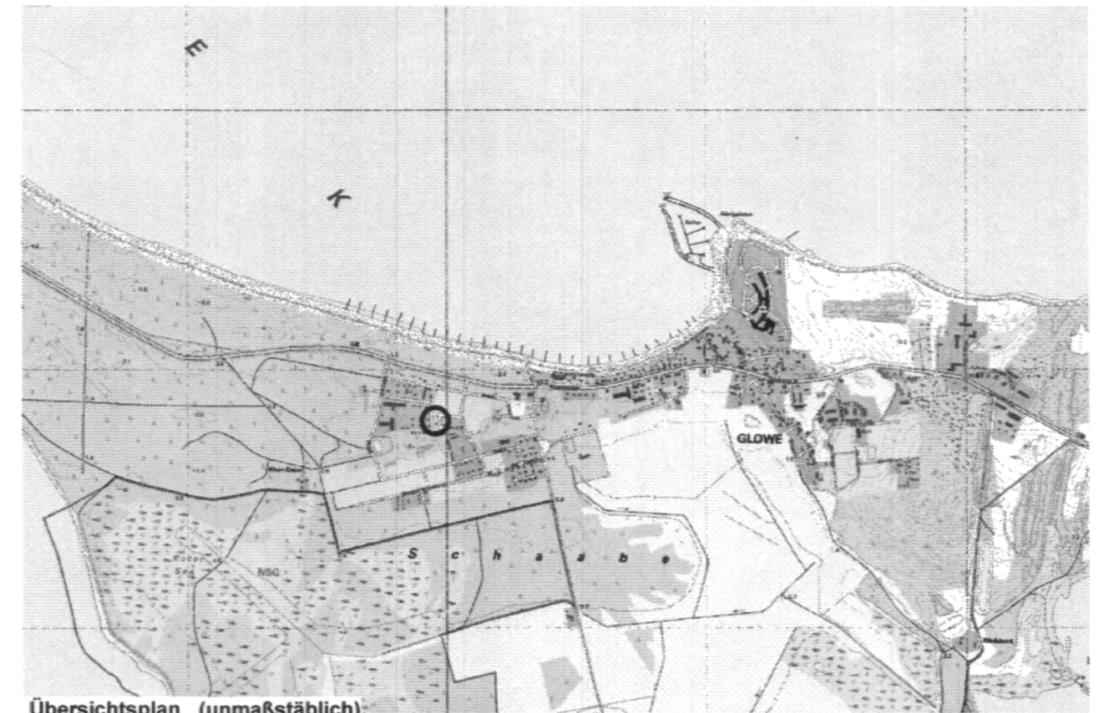
15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

16.06.00 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
hier: GFL a: Gehrecht für die Allgemeinheit für Fußgänger
GFL b: Gehrecht für Anlieger und Bewohner des Ferienhausbereichs
GFL c: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Anlieger und Versorgungsunternehmen
GFL d: Gehrecht für die Allgemeinheit für Fußgänger, Fahr- und Leitungsrecht für Anlieger, Versorgungsunternehmen und Forstbetriebe

SATZUNG

über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr.11 "Ferien- und Freizeitpark Glowe" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2012 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 11 "Ferien- und Freizeitpark Glowe", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht erlassen.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53; 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 19439 Stralsund

Gemeinde Glowe / Rügen 5. vereinfachte Änderung Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 11 "Ferien- und Freizeitpark Glowe" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Satzung

Fassung vom 24.01.2012, Stand 24.05.2012

Maßstab 1: 1000